

**Betriebssatzung
der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
"Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-"
vom 09.09.2025**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-".

**§ 2
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Straßen, Wege, Plätze, Gewässer und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Unterhaltung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen und Dorfplätze
 - b) Unterhaltung der Grünanlagen (Beete, Böschungen, Rasenflächen) im Umfeld von städtischen Gebäuden
 - c) Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze
 - d) Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
 - e) Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze inklusiv Pflege des Straßen- und Wegebegleitenden Grünstreifens, sowie Reinigung und Winterdienst nach der Straßenreinigungssatzung
 - f) Reinigung und Winterdienst für die Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Balve
 - g) Unterhaltung von Verkehrssicherungsanlagen, sowie Durchführung von Straßenbeschilderungsmaßnahmen auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
 - h) Abfallentsorgung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese nicht durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung durchgeführt wird
 - i) Unterhaltung der städtischen Friedhöfe mit Ausnahme der aufstehenden Gebäude (Kapelle, Leichenhalle)
 - j) Unterhaltung der Sport- und Bolzplätze
 - k) Unterhaltung der städtischen Ruhebänke im Stadtgebiet
 - l) Unterhaltung von sonstigen öffentlichen Anlagen, wie Maibäume, Wahltafeln, Ehrenmäler, Springbrunnen und Wasserspiele.

**§ 3
Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke

Balve -Betrieb Wasserversorgung- und -Betrieb Abwasserbeseitigung- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.

- 2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Betriebserweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis- Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 **Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.

- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin oder Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- 1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- 3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- 1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof- beträgt 90.000,00 Euro.

- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamten und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

§ 12 **Wirtschaftsplan**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansetzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 **Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Bauhof" vom 13.12.2006 außer Kraft.